

# BK-Beratung: Hilfe und Kompetenz für Betroffene

**GUTE PRAXIS** *Die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten unterstützt Menschen, die vermuten, an einer Berufskrankheit zu leiden oder die einen Arbeitsunfall erlitten haben. Das Beispiel sollte Schule machen, denn vergleichbare Angebote sind rar.*

VON H. STROBEL UND J. GÖTTSCHING

**B**etroffenen Wege durch den Dschungel des Unfallversicherungsrechts ebnen: Das ist die Aufgabe einer Beratungsstelle des Landes Berlin. Die bei der Senatsverwaltung (Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung) angesiedelte Stelle berät Versicherte mit Wohn- oder Arbeitsort in Berlin kostenfrei zu Berufskrankheiten sowie Arbeits- und Wegeunfällen. Sie begleitet sie durch das in der Regel komplexe Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung, um die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) zu erreichen.

Neben der individuellen Beratung organisiert die Berliner Beratungsstelle auch regelmäßig Fachveranstaltungen, um das Wissen zur Gesetzlichen Unfallversicherung und zum Berufskrankheitenrecht zu verbreiten und um den Austausch zwischen Betroffenen, Fachleuten und Verantwortlichen zu fördern. Außerdem ist die Beratungsstelle in Kooperation mit anderen Akteurinnen und Akteuren darum bemüht, Verbesserungen im Berufskrankheitenrecht anzustoßen. Seit Anfang 2024 wird die Beratungsstelle von Dr. Hannes Strobel geleitet, der die Nachfolge von Karin Wüst angetreten hat.

## Was ist eine Berufskrankheit?

Nicht alle arbeitsbedingten Erkrankungen werden als Berufskrankheit anerkannt. Sie müssen in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt sein. In dieser sogenannten Berufskrankheiten-Liste sind der-

zeit 85 Krankheiten erfasst, darunter Muskel-Skelett-Erkrankungen, verschiedene Krebsarten oder Lärmschwerhörigkeit. Darüber hinaus gibt es »Wie-Berufskrankheiten«, die noch nicht in der Liste stehen, aber auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und die daher grundsätzlich die Kriterien für eine Anerkennung erfüllen.

## Persönliche Beratung und Unterstützung

Für eine erste Einordnung bietet die Berliner Beratungsstelle eine individuelle Prüfung der Sachlage und Beratung an. Die Voraussetzungen sind recht unterschiedlich: Teils gibt es bereits (fach-)ärztliche Befunde und eine BK-Verdachtsanzeige wurde beim zuständigen Träger der Unfallversicherung gestellt, teils ist das noch zu tun und es stehen medizinische Untersuchungen an. Nach Eingang einer BK-Verdachtsanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse der öffentlichen Hand), ist dieser »von Amts wegen« verpflichtet, detaillierte Ermittlungen aufzunehmen.

Die Anerkennung einer Berufskrankheit ist häufig ein langwieriger und belastender Prozess. Viele Betroffene zögern, ihre Erkrankung zu melden – aus Angst vor Überforderung oder weil sie die Erfolgsaussichten als gering einschätzen. Die meisten geraten glücklicherweise nur einmal im Leben in diese Situation und verfügen daher kaum über eigene Erfahrungen in diesem speziellen Rechtsgebiet.

Hinzu kommt, dass Erkrankungen und Beschwerden auch mit gesundheitlichen und zum

## DARUM GEHT ES

1. Die Berliner BK-Beratungsstelle der Senatsverwaltung bietet individuelle Beratung zum Berufskrankheitenrecht und hilft Betroffenen durch ein komplexes Verfahren.
2. Sie bietet zudem Fachveranstaltungen an, um das Wissen zur gesetzlichen Unfallversicherung und zum BK-Recht zu verbreiten und den Austausch zu fördern.
3. Zudem wirkt sie daran mit, das BK-Recht zeitgemäß weiterzuentwickeln und bringt dazu politisch ihre Expertise und ihre Erfahrungen ein, gerade auch aus der Sicht der Betroffenen.

**BERATUNGS-  
ANGEBOTE**

**Berlin** Beratungsstelle  
Berufskrankheiten:  
Kontakt E-Mail:  
beratungsstelle.bkv@  
senasgiva.berlin.de  
Internet: www.berufs-  
krankheiten.berlin.de  
Telefon: 030 9028-2636.

**Bremen** Beratungsstelle  
Berufskrankheiten.  
E-Mail: bk-beratung@  
arbeitnehmerkammer.de  
Telefon: 0421 66950 36.

**Hamburg** Beratungsstelle  
Arbeit und Gesundheit,  
Schwerpunkt: Berufs-  
krankheit und Arbeits-  
unfall, Thorsten Schäfer,  
Schanzenstraße 75,  
20357 Hamburg,  
Telefon 040 4392858,  
Fax 040 4392818,  
Mail: schaefer@arbeit  
undgesundheit.de

Teil sozialen Einschränkungen einhergehen. Durch Schmerzen, sonstige Beeinträchtigungen und zahlreiche Behandlungstermine sind die Betroffenen meist stark beansprucht; die Krankheitsbewältigung steht daher verständlicherweise oft im Vordergrund.

**Anerkennungsverfahren: komplex und zeitraubend**

Das aufwändige Verfahren zur Anerkennung basiert – nach einer Verdachtsanzeige – im ersten Schritt meist auf Erhebungen des Unfallversicherungsträgers: Umfangreiche Fragebögen zur Arbeitsbelastung und dem Arbeitsumfang sind auszufüllen, möglichst präzise und vollständige Tätigkeitsbeschreibungen gehören dazu. Das alles ist sorgfältig auszufüllen und ohne Unterstützung oft schwer zu bewältigen – bis nahezu unmöglich. Gerade bei sogenannten »physikalischen Einwirkungen« fällt es vielen Betroffenen schwer, ohne gezieltes Nachfragen korrekt oder zutreffend einzuschätzen, wie viel

Gewicht sie tatsächlich gehoben oder wie viele belastende Handgriffe und Körperhaltungen sie in ihrem Berufsleben ausgeführt und eingenommen haben. Diese Angaben sind jedoch für den Erfolg und den Ablauf des Verfahrens entscheidend.

Erschwerend kommt hinzu, dass manche Menschen das »Behördendeutsch« überhaupt nicht verstehen, sich abgeschreckt fühlen, im Schriftdeutsch unsicher sind oder nur über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen. »Ich habe Deutschland meine Arbeit gegeben und Bürokratie zurückbekommen.« – Sätze wie dieser fallen in der Beratungsstelle regelmäßig. Die Berliner Beratungsstelle schließt eine wichtige Lücke, indem sie Hilfestellung bei der Antragstellung leistet und im Umgang mit den Unfallversicherungsträgern unterstützt. Eine medizinische oder juristische Beratung findet allerdings nicht statt. Vielmehr begleitet die Beratungsstelle Betroffene durch die administrative und organisatorische Komplexität des Anerkennungsverfahrens und

**§****WIDERSPRUCH GEGEN EINEN BESCHIED EINLEGEN**

Der Widerspruch gegen einen Bescheid der Unfallversicherung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsgenossenschaft eingereicht werden. Dieser sollte detailliert mit allen relevanten Unterlagen begründet werden, etwa mit ärztliche Attesten oder Zeugenaussagen, die bisher fehlten. Dafür ist es hilfreich, die vollständig durchnummerierte Ermittlungsakte beim Unfallversicherungsträger anzufordern. Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

**Frist beachten** Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag, an dem der Bescheid erhalten wurde. Es ist sicherzustellen, dass er fristgerecht beim Unfallversicherungsträger eingeht. Empfehlenswert ist es, zunächst rasch fristwährend Widerspruch einzulegen: Die ausführliche Begründung kann dann auch später folgen. Fordert der Unfallversicherungsträger die Begründung des Widerspruchs zu einem bestimmten Datum ein, kann (begründet) eine Fristverlängerung beantragt werden. Denkbare Begründungen sind Gesundheitsprobleme/

Erkrankungen, ausstehende ärztliche Untersuchungen etc.

**Schriftform** Der Widerspruch ist schriftlich per Post, Fax oder in elektronischer Form (schriftformersetzend) einzureichen. Auch eine Einreichung zur Niederschrift ist möglich (heißt: vor Ort einem Sachbearbeiter mitteilen, der den Widerspruch schriftlich erfassen muss).

**Inhalt** Korrekte Adresse der Berufsgenossenschaft/des Unfallversicherungsträgers. Im Betreff die Bezeichnung des Bescheids, Aktenzeichen, Unternehmensnummer etc. angeben. Aus der Formulierung muss sich klar ergeben, dass dem Bescheid widersprochen wird. In der Begründung erklären, warum dieser nicht in Ordnung ist. Als Beweismittel können wichtige neue Unterlagen beigelegt werden: ärztliche Gutachten, Berichte, Zeugenaussagen, Fotos. Oder man verweist darauf, dass eingereichte Unterlagen nicht ausreichend/korrekt gewürdigt wurden. Hierfür ist ein Abgleich mit der Ermittlungsakte hilfreich. Erforderlich ist die eigenhändige Unterschrift.

informiert umfassend über mögliche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung – von medizinischen Behandlungen über Rehabilitationsmaßnahmen bis hin zur Rentenzahlung bei dauerhaften Gesundheitsschäden (vgl. die Tabelle).

### Ablauf des BK-Verfahrens – Beteiligte und Aufgaben

#### ► Verdachtsanzeige

Unternehmen (Arbeitgeber, Vorgesetzte) sowie Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf eine BK beziehungsweise auf einen Arbeits- oder Wegeunfall dem Unfallversicherungsträger unmittelbar zu melden. Versicherte können den Verdacht auch selbst formlos anzeigen. Daraufhin prüft der zuständige Unfallversicherungsträger, ob die Erkrankung oder der Unfall auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist und ob die medizinischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

#### ► Befunde, Gutachten

Häufig wird neben den ärztlichen Befunden (Prüfung) außerdem ein medizinisches Gutachten eingeholt; es können auch mehrere Gutachten werden, um die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festzustellen und damit etwaige Rentenansprüche zu prüfen. Bei einer Anerkennung erhalten Betroffene die weiter unten genannten Leistungen. Bei Ablehnung oder Unzufriedenheit mit dem Anerkennungsumfang oder der Leistungshöhe besteht zunächst die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzulegen.

Für die Begründung ist es hilfreich, sich die Ermittlungsakte der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zukommen zu lassen. Die Beratungsstelle unterstützt auch hier gerne. Sollte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist die Klage vor dem Sozialgericht einzulegen (wenn Erfolgsaussichten bestehen). Die Beratungspraxis zeigt, dass mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens eine anwaltliche Vertretung in diesem Fall oft hilfreich ist. Neben Rechtsanwältinnen und -anwälten bieten Gewerkschaften oder Sozialverbände Rechtsbeistand an (nur für Mitglieder).



### Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung

In Deutschland sind Beschäftigte über ihre Arbeitgeber bei Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen gesetzlich unfallversichert. Zu deren Leistungen gehören die Heilbehandlung, medizinische und/oder berufliche Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe sowie Geldleistungen wie Verletztengeld und die Verletztenrente. Besonders bei schweren und bleibenden Gesundheitsschäden stellt sich die Frage nach der Höhe der Verletztenrente. Dafür ist die Feststellung der MdE entscheidend.

### Weitere Beratungsstellen in Deutschland

Neben der Berliner Beratungsstelle bieten auch die Beratungsstellen in Bremen und Hamburg kostenfreie Unterstützung für Beschäftigte mit Wohn- oder Arbeitsort in den jeweiligen Bundesländern/Stadtstaaten (vgl. Seitenrand). Diese Einrichtungen helfen ebenfalls beratend, bei der Antragstellung und dem Kontakt mit den Unfallversicherungsträgern. Eine medizinische oder juristische Beratung ist auch dort nicht möglich. In allen anderen Flächenländern fehlen leider entsprechende Beratungsangebote, obwohl der Bedarf groß ist.

### Fachveranstaltungen als Wissensplattform

Neben der Beratung ist die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten aktiv in der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Fachveranstaltungen, häufig in Koope-

Nicht verloren im Dickicht der Vorschriften: Es sollten bundesweit flächendeckend Stellen zur objektiven Beratung und Begleitung durch das BK-Anerkennungsverfahren bereitstehen.



**gutearbeit-online.de**

Mehr zum Thema in im Archiv dieser Zeitschrift lesen:

▷ Gute Arbeit 3/2021, Karin Wüst: Neue Beratungsstelle für Berufskrankheiten (S. 31ff.).

▷ Gute Arbeit 5/2021, Barbara Reuhl, Karin Wüst: Sind Berufskrankheiten geschlechtergerecht? S. 17ff.).

▷ Gute Arbeit 7/2021, Dr. Hannes Strobel: Berufskrankheit oder Arbeitsunfall? (S. 28ff.).

▷ Gute Arbeit 3/2022, Karin Wüst: Covid-19 und das Berufskrankheitenrecht (S. 19ff.).

▷ Gute Arbeit 5/2024, Karin Wüst, Thorsten Schäfer, Niklas Wellmann: Arbeitsunfall und BK: Hilfen und Anlaufstellen (S. 14ff.).

▷ Gute Arbeit 5/2024, Karin Wüst, Thorsten Schäfer, Niklas Wellmann: Was tun beim Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit? (S. 8ff.).

Für die Online-Ausgabe der Zeitschrift registrierte Abonnent\*innen lesen im Archiv der »Gute Arbeit« alle Ausgaben und Beiträge kostenfrei.

TAB: LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Voraussetzung: Eine Berufskrankheit, ein Arbeits- oder Wegeunfall wurde vom zuständigen Unfallversicherungsträger anerkannt.

	Gesetzliche Unfallversicherung
Wiederherstellung und Wiedereingliederung	Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (wie Krankengymnastik, Rehabilitation, Therapien, Hilfsmittel) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (wie Aus- und Fortbildung, Umschulung, Mobilitätshilfen) Leistungen zur sozialen Teilhabe (wie Assistenzleistungen, Hilfsmittel) ergänzende Leistungen (wie Kinderbetreuungskosten, Wohnungshilfe) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (wie Pflegegeld, Hauspflege)
Entschädigungen	Geldleistungen (wie Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegegeld) Renten (Verletztenrente) Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Überführungskosten, Renten)

ration mit den Beratungsstellen der anderen Bundesländer. So werden regelmäßig Online-Veranstaltungen angeboten, die den fachlichen Austausch zwischen Betroffenen, medizinischen Expertinnen und Experten, der Judikative sowie der Politik und verschiedenen Interessenvertretungen fördern.

Dabei werden aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen im Berufskrankheitenrecht diskutiert – etwa die Anerkennung neuer Erkrankungen wie Long-/Post-COVID oder psychische Erkrankungen, die seit einiger Zeit verstärkt in den Fokus rücken. Die Fachveranstaltungen bieten somit eine wichtige Plattform für Information, zur Vernetzung und gemeinsamen Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts.

**Weiterentwicklung des BK-Rechts**

Die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten arbeitet mit an der zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts. Als Anlaufstelle für Beschäftigte erhält sie unmittelbar Einblick in bestehende rechtliche und praktische Schwierigkeiten und Hürden im System für die Betroffenen. Ein Blick in die Geschichte zeigt: Vor 100 Jahren, am 1.7.1925 trat die erste deutsche BKV in Kraft – als Er-

gebnis jahrzehntelanger Auseinandersetzungen und intensiver Verhandlungen zwischen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie, Politik und der Arbeiterbewegung (vgl. den Beitrag von W.Hien ab S. 8 in dieser Ausgabe).

Heute wird deutlich, dass neue Herausforderungen, wie psychische Erkrankungen, Long-/Post-COVID oder Belastungen, in bislang wenig beachteten Arbeitsbereichen eine Anpassung des Rechtsrahmens erfordern. Welche Krankheiten künftig, vor allem im psychischen Bereich, als Berufskrankheiten anerkannt werden, ist zwar in erster Linie eine fachlich-wissenschaftliche Frage, hat jedoch zugleich eine erhebliche politische Dimension. ◀



**Dr. Hannes Strobel**  
leitet die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten.



**Jana Götttsching**  
ist stellvertretende Leiterin der Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten.